

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Untermeitingen

Die Gemeinde Untermeitingen erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz – LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBL. S.1099), zuletzt geändert am 22.05.2015 (GVBL. S.159), folgende

Verordnung

§ 1

Öffentliche Anschläge

Öffentliche Anschläge sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Sachen, insbesondere an Häusern, Mauern, Säulen, Zäunen, Telegrafmasten, Bäumen oder auf Freiflächen angebracht werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 2

Beschränkung

(1) Zum Schutz des Ortsbildes sind im Bereich der Gemeinde Untermeitingen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayrischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Das Anbringen der öffentlichen Anschläge ist nur in den Schaukästen am Maibaumplatz und am Rathauschaukasten nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt. Die Anschläge sind nach Ablauf der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 sind öffentliche Anschläge

1. der Gemeinde Untermeitingen,
2. der örtlichen Vereine,
3. der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts an ihren Anzeigeeinrichtungen,
4. vor Wahlen, Volksbegehren/Bürgerbegehren und Volksentscheiden/Bürgerentscheiden zur Wahlwerbung jeweils für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid/Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren/Bürgerbegehren,

5. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweist, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
6. innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte örtliche Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.

(2) Von den Bestimmungen des § 2 diese Verordnung können weiter Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den Zielen diese Verordnung vereinbar ist.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 – 6 sind die Anschläge nach Ablauf der für sie jeweils geltenden Ausnahmekfrist unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Einzelanordnungen

(1) Die Gemeinde Untermeitingen kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz und Art. 24 ff Bayer. Straßen- und Wegegesetz, bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Bei Zuwiderhandlungen werden Plakate bzw. Anschläge auf Anordnung der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig entfernt.

(2) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sein denn, das Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben ist oder eine Ausnahme nach § 4 zugelassen ist.

(3) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung nach § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Untermeitingen, den 28. MRZ. 2017



Simon Schropp
Erster Bürgermeister

